

23.05.03

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts (Geschmacksmusterreformgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 5 GeschmMG)

In Artikel 1 § 43 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Wesentliche Bestandteile von Gebäuden nach § 93 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie ausscheidbare Teile von Erzeugnissen und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist, unterliegen nicht den in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen."

Begründung:

Es handelt sich um einen sprachlichen Verbesserungsvorschlag. Die Formulierung in § 43 Abs. 5 GeschmMG-E könnte auch so verstanden werden, dass "nicht wesentliche Bestandteile von Gebäuden" den in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen unterliegen. Alternativ zu dem oben genannten Vorschlag könnte auch die Formulierung in § 101 Abs. 2 UrhG ("Den ... Maßnahmen unterliegen nicht: 1 ...; 2 ...") übernommen werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 51 Abs. 1, § 65 Abs. 1 GeschmMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Formulierung der Strafvorschriften (§ 51 Abs. 1, § 65 Abs. 1 GeschmMG-E) zu überprüfen.

Begründung:

Nach § 51 Abs. 1 GeschmMG-E wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder

mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG-E ein Geschmacksmuster benutzt, obwohl es der Rechtsinhaber verboten hat. Diese Formulierung erweckt den Anschein, als sei Voraussetzung der Strafbarkeit ein ausdrücklich ausgesprochenes Verbot des Rechtsinhabers. Nach der Begründung zu § 51 Abs. 1 GeschmMG-E soll aber nicht eine Benutzung trotz eines Verbots, sondern eine Benutzung ohne Zustimmung des Berechtigten strafbar sein. Auch im geltenden § 14 Abs. 1 GeschmMG sowie in den vergleichbaren Strafbestimmungen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht (vgl. § 142 Abs. 1 PatentG; § 25 Abs. 5 GebrMG) wird nicht etwa auf ein vorangegangenes Verbot, sondern auf die fehlende Zustimmung oder Genehmigung des Rechtsinhabers abgestellt. Eine solche Regelung erscheint auch sachgerecht, weil ansonsten ein strafrechtlicher Schutz des Geschmacksmusters nur sehr eingeschränkt, nämlich nur in Bezug auf das bereits ausgeübte Verbot, bestehen würde. Soweit die Formulierung in § 38 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG-E dem entgegenstehen sollte, weil dort - anders als in anderen gewerblichen Schutzrechtsgesetzen - nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass eine Benutzung ohne Zustimmung verboten ist, müsste § 38 Abs. 1 GeschmMG-E neu formuliert oder aber die verbotene Handlung in § 51 Abs. 1 GeschmMG-E ohne Verweis auf § 38 Abs. 1 GeschmMG-E hinreichend bestimmt beschrieben werden.

Diese Ausführungen gelten für § 65 Abs. 1 GeschmMG-E entsprechend; in dieser Vorschrift wird in Bezug auf die strafbare Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ebenfalls die Formulierung: "... obwohl es der Inhaber verboten hat ..." verwendet.

3. Zu Artikel 1 (§ 52 Abs. 3, § 63 Abs. 3 GeschmMG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch in anderen Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere: Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Sortenschutzgesetz) ausdrückliche Ermächtigungsgrundlagen für die Länder aufgenommen werden können, durch Vereinbarung Aufgaben auf Gerichte anderer Länder zu übertragen.

Begründung:

Nach § 52 Abs. 3 GeschmMG-E können die Länder durch Vereinbarung den Geschmacksmustergerichten eines Landes obliegende Aufgaben ganz oder teilweise dem zuständigen Geschmacksmustergericht eines anderen Landes übertragen. Das gilt nach § 63 Abs. 3 GeschmMG-E auch für Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in § 140 Abs. 2 Satz 3 MarkenG (Kennzeichenstreitsachen) und in § 125e Abs. 4 MarkenG (Gemeinschaftsmarkenstreitsachen). Dagegen fehlt es in anderen Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz und im Sortenschutzgesetz, an entsprechenden - ausdrücklichen - Ermächtigungsgrundlagen; der Gesetzentwurf könnte zum

Anlass genommen werden, dies nachzuholen.